

keineswegs sinnlos. Da nach § 361 ZPO auch die durch Korporationsstatuten begründete Verpflichtung zur Bestellung eines Schiedsgerichts sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die daraus entspringenden Streitigkeiten beziehen muss, können damit die Verbandsmitglieder freilich im wesentlichen wohl nur für die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wie z.B. wegen Verletzung von Statuten, Verbandsbeschlüssen und Abkommen des Verbands mit andern Verbänden (vgl. BGE 69 I 81 ff., 76 I 87 ff.), der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden. Darüber hinaus haben aber die institutionellen Schiedsgerichte insofern ihre Bedeutung, als sie den Mitgliedern dauernd zur Verfügung stehen und von ihnen dadurch benützt werden können und auch sollen, dass die Mitglieder in den unter sich und mit Dritten abgeschlossenen Verträgen vereinbaren, die daraus entspringenden Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht auszutragen, wie es denn auch die heutigen Parteien in früheren Kaufverträgen getan haben.

Dass die im angefochtenen Entscheid vertretene Auslegung der §§ 360, 361 ZPO zum mindesten nicht unhaltbar ist, sondern sich mit guten Gründen vertreten lässt, ergibt sich weiter auch daraus, dass sie in Übereinstimmung steht mit Lehre und Rechtsprechung zu § 1026 der deutschen ZPO. Diese Bestimmung, die vom zürcherischen Gesetzgeber offenbar zum Vorbild genommen worden ist und fast wörtlich gleich lautet wie § 360 zürch. ZPO, gilt unmittelbar zwar ebenfalls nur für Schiedsverträge, ist aber nach § 1048 auch auf die durch Satzungen von Körperschaften, Verbänden usw. eingesetzten Schiedsgerichte entsprechend anwendbar und hat damit die gleiche Tragweite wie § 360 in Verbindung mit § 361 zürch. ZPO. Dass danach ähnliche Schiedsklauseln von deutschen Börsenvereinigungen, wie die hier streitige, rechtlich unwirksam sind, hat KISCH (a.a.O.) mit eingehender Begründung nachgewiesen (vgl. ferner ROSENBERG, Lehrbuch, 4. Aufl. S. 772 und STEIN-JONAS, Kommentar § 1026 I und § 1048

II). Im gleichen Sinne haben auch die deutschen Gerichte entschieden, die sich mit der Frage zu befassen hatten (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 20 S. 29, 33 S. 138, 35 S. 147; Juristische Wochenschrift 1930 S. 3491).

Da das angefochtene Urteil des Kassationsgerichts schliesslich auch entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin keine Widersprüche enthält, sondern in sich geschlossen und einleuchtend ist, erweist sich der dagegen erhobene Vorwurf der Willkür und Rechtsverweigerung als unbegründet. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

33. Urteil vom 12. September 1951 i. S. Regez gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand und im Rückfall ist auch bei bloss fahrlässiger Begehung ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV.

Le fait de conduire un véhicule à moteur en étant pris de boisson et en état de récidive constitue un délit grave au sens de l'art. 45 al. 3 Cst., même si l'auteur n'a agi que par négligence.

Il condurre un autoveicolo in istato d'ubriachezza e in caso di recidiva è un reato grave a norma dell'art. 45 cp. 3 CF, anche se l'autore ha agito soltanto per negligenza.

A. — Der in Oberwil (BE) heimatberechtigte, bevormundete Beschwerdeführer ist wiederholt bestraft worden, u. a. vom Kriminalgericht Aarau wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus, vom Bezirksgericht Horgen im Jahre 1928 wegen Eigentumsdelikten zu 3 Monaten Gefängnis, vom Polizeigericht Avenches wegen Veruntreu-

ung zu 33 Tagen Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust und vom Kriminalgericht Luzern (1938) wegen Betruges und betrügerischen Bankrotts zu 15 Monaten Zuchthaus und zu Ehrverlust. In den Jahren 1945, 1949 und 1950 ist der Beschwerdeführer ausserdem wegen Übertretung des MFG (Fahren in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand, Übertretung von Verkehrsvorschriften) mit Haft oder Busse bestraft worden. Das Strafgericht Basel verurteilte ihn am 13. Februar 1951 wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs sowie Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande und ohne gültigen Führerausweis zu 5 Wochen Gefängnis. Gestützt hierauf hat das Polizeidepartement des Kantons Baseland-Stadt dem Beschwerdeführer die Niederlassung im Kantonsgebiet für die Dauer von 10 Jahren entzogen. Eine Beschwerde hiegegen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Juni 1951 abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung: Der Beschwerdeführer sei am 13. Februar 1951 wegen eines schweren Vergehens verurteilt worden. Zusammen mit den übrigen Vorstrafen lasse sein Verhalten den Hang zu strafbaren Handlungen und zur Missachtung des Gesetzes erkennen. Die weitere Anwesenheit des Beschwerdeführers bedeute eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

B. — Regez erhebt gegen diesen Beschluss mit Zustimmung des Vormundes staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, den Entscheid aufzuheben und die Ausweisung rückgängig zu machen. Er bestreitet, dass der Tatbestand, der zur letzten Verurteilung geführt habe, schwer sei im Sinne von Art. 45 BV. Das Fahren in angetrunkenem Zustande genüge dafür nicht, ebenso nicht eine fahrlässige Störung des Verkehrs. Die Ursache des Zusammenstosses sei eine blosser Unvorsichtigkeit gewesen, nicht ein grober Fehler, der ungünstige Rückschlüsse auf den Charakter gestatten würde. Nachdem der Beschwerdeführer sich während der letzten 13 Jahre gut gehalten habe, von unbedeutenden Bussen abgesehen nicht mehr habe bestraft

werden müssen, könne der ihm zur Last gelegte Tatbestand nicht zum Entzug der Niederlassung ausreichen.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da mit Recht nicht bestritten wird, dass es sich bei den genannten Vorstrafen um solche wegen schwerer Vergehen handelt, und die Tat, die zur Verurteilung vom 13. Februar 1951 geführt hat, nach der Niederlassung des Beschwerdeführers in Basel begangen wurde, fragt es sich einzig, ob sie ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 45 BV darstellt.

2. — Das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande zieht bei Rückfall oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu 6 Monate oder Busse bis zu Fr. 5000.— nach sich (Art. 59 Abs. 2 MFG). Wenn dabei für Leib und Leben von Menschen eine konkrete Gefahr entstanden ist, erfüllt die Wiederholung auch den Tatbestand der Gefährdung oder Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 StGB (BGE 71 IV 98, 73 IV 180). Bei beiden Tatbeständen handelt es sich nach der darauf angedrohten Strafe um Vergehen im Sinne von Art. 9 StGB. Der erstere kann Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt sein; Vorsatz liegt dann vor, wenn dem Täter sein angetrunkenen Zustand bewusst ist und er trotzdem fährt. Fehlt dieses Bewusstsein, so handelt er fahrlässig. Rückfällig ist er bei Wiederholung der Tat nach einer wegen Führens in angetrunkenem Zustand erfolgten früheren Verurteilung (BGE 77 IV 108). Das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis, dessen sich der Beschwerdeführer ausserdem schuldig gemacht hat, ist dagegen, sofern das Erfordernis besonderer Schwere oder des wiederholten Rückfalls fehlt, eine Übertretung (Art. 61 Abs. 1 MFG), die als solche nicht als schweres Vergehen in Betracht fallen kann.

Aus dem Urteil vom 13. Februar 1951 geht nicht hervor, ob der Beschwerdeführer sich seines angetrunkenen

Zustandes bewusst war, als er am 24. Juni 1950 mit seinem Lieferungswagen hinter dem Trolleybus der Basler Verkehrsbetriebe durch die Grenzacherstrasse Richtung Stadt fuhr und den Trolleybus überholen wollte. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er der Vorschrift des Art. 59 MFG nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig zuwidergehandelt hat. Das schliesst aber nicht aus, dass es sich um ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 45 BV handeln kann. Denn auch das fahrlässig begangene Delikt erfüllt diese Voraussetzung, wenn — besonders bei Vergehen gegen Leib und Leben Dritter — die Fahrlässigkeit nicht blosser Unaufmerksamkeit entspringt, sondern pflichtwidrige Gleichgültigkeit gegenüber den gesetzlichen Vorschriften, Leichtfertigkeit und Ausserachtlassung elementarster Sorgfaltspflichten kundtut (BGE 76 I 85 Erw. 2).

Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Sachverhalt war schon objektiv nicht leicht; denn die Kollision hatte die Verletzung von Insassen des Trolleybus zur Folge. Er erweist sich aber auch nach der Seite des Verschuldens als gravierend. Zunächst lag kein leichter Grad von Angetrunkenheit vor. Die Blutuntersuchung ergab für die Zeit des Unfalls einen Alkoholgehalt von ca. 1,25‰, was nach den vom Gericht übernommenen Feststellungen des Gerichtsarztes einem mittleren Grad von Angetrunkenheit entspricht. Der Beschwerdeführer handelte sodann im Rückfall; er ist bereits im Jahre 1935 und später wiederholt, nämlich im Jahre 1945 wegen Fahrens in betrunkenem Zustand und im Jahre 1949 wegen Fahrens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand verurteilt worden. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises war, und ferner, dass er « durch seine grobe Pflichtverletzung in leichfertiger Weise einen Unfall herbeigeführt hat, der unter Umständen weit schwerwiegendere Folgen hätte nach sich ziehen können » (Urteil S. 6/7), dass der Beschwerdeführer also eine konkrete Gefahr für Leib und Leben Dritter geschaffen hat und nur deshalb nicht auch wegen fahr-

lässiger Körperverletzung bestraft worden ist, weil die durch den Zusammenstoss verletzten Personen nicht Strafantrag gestellt haben.

Angesichts dieser Häufung erschwerender Umstände kann nicht gesagt werden, die Tat sei eine Folge einmaliger Unachtsamkeit oder Zerstreutheit. Der Beschwerdeführer hat vielmehr durch das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande, dessen Gefährlichkeit für den öffentlichen Verkehr ihm aus früheren Verurteilungen und auch sonst wohl bekannt war, eine Verkehrsstörung und damit die Gefährdung von Leib und Leben Dritter in Kauf genommen und durch das entgegen der Vorschrift von Art. 46 Ziff. 1 MFV ausgeführte Überholungsmanöver auch verwirklicht. Er hat damit pflichtwidrig elementare Vorschriften über den Verkehr auf der Strasse ausseracht gelassen und eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Gesinnung an den Tag gelegt. Damit sind aber die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Vergehen im Sinne von Art. 45 BV als schwer zu gelten hat, erfüllt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

34. Auszug aus dem Urteil vom 20. Juni 1951 i. S. Stüdl gegen Kanton St. Gallen.

Art. 46 Abs. 2 BV. Soweit die Einkünfte eines Gesellschafters aus einer Kollektivgesellschaft, deren Sitz sich ausserhalb seines Wohnsitzkantons befindet, Entgelt für seine persönliche Arbeit darstellen, sind sie an seinem Wohnsitz zu versteuern. Bei der Ermittlung des nach dem Steuergesetz des Wohnsitzkantons